

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.=Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 25.

Groß-Strehliß, den 22. Juni

1881.

Sonntag, den 12. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr starb in Nassau, wohin er sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit begeben hatte,

der Herr Regierungs-Präsident

Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck.

Derselbe war unermüdet für die öffentliche Wohlfahrt und insbesondere für das Wohl und die Interessen des ihm unterstellten Regierungs-Bezirks Oppeln thätig. Ausgezeichnet durch hervorragende Geistes- und Charaktereigenschaften, war derselbe stets ein leuchtendes Vorbild treuester Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit.

Groß-Strehliß, den 16. Juni 1881.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Tarif

nach welchem das Standgeld bei den Jahr- und Ablasmärkten zu Annaberg Kreis Gr.-Strehliß erhoben werden darf.

§ 1.

Das Standgeld bei den in Annaberg Kreis Groß-Strehliß abzuhaltenden Jahr- und Ablasmärkten wird auf Grund der Instruction zu dem Gesetze vom 26. April 1872 d. d. Berlin den 10. Juni 1872 — Amtsblatt pro 1872 St. 28 erhoben.

§ 2.

Die Erhebung des Standgeldes darf nur auf der Verkaufsstelle und lediglich nach dem hier aufgestellten Tarife erfolgen.

§ 3.

Ein Unterschied zwischen einheimischen und fremden Verkäufern bezüglich der Hebung der den Marktverkehr betreffenden Abgaben findet nach No. 1 der allgemeinen Instruction nicht statt.

§ 4.

a. Für den Gebrauch resp. für die Benutzung eines auf öffentlichen Plätzen u. Straßen dem Verkäufer resp. dem Gewerbetreibenden überwiesenen Raumes von einem jeden □m. wird ein Abgabensatz für jeden einzelnen Tag von 15 Pfg. festgestellt. Es ist nur derjenige Raum

in Ansatz zu bringen, welchen die ausgetobenen Waaren selbst, einschließlich der Behältnisse, Unterlagen oder sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen in Anspruch nehmen. Nicht zur Berechnung kommt der Raum, welcher außerdem noch zur Herstellung des Verkehrs zwischen Käufer und Verkäufer gebraucht wird. conf. No. 8 der Instr.

In Beziehung auf die Dauer des Feilbietens ist die Schlußbestimmung zu No 8 der Instr. maßgebend.

b. Der von einem Pferde, einem Esel oder einem Stück Rindvieh eingenommene Raum wird durchschnittlich auf $\frac{3}{4}$ □ m berechnet, der Abgabensatz pro Stück jedoch nur auf 10 Pfg, und von einer Ziege auf 5 Pfg. festgesetzt.

Anderes Vieh, insbesondere auch Flügelveh, wird zum Markte nicht hergebracht.

c. Der Raum für einen Wagen oder einen zweirädrigen Karren wird auf 1 □ m, für einen Schiebkarren oder Handwagen auf $\frac{1}{3}$ □ m. zu berechnen und hiernach das Standgeld zu fixiren ein.

d. Bei den auf Stangen feilgebotenen Waaren ist eine Breite von $\frac{3}{10}$ □ m. anzunehmen und demgemäß die laufenden Meter zu berechnen.

e. Töpfer und Grob-Holzwaarenhändler, die ihre Waaren auf dem Boden feilzuhalten pflegen, zahlen pro □ m. und pro Tag 10 Pfg.

f. Bäder, Backwaaren- und Obsthändler, welche ihre Waaren auf die Erde zum Verkauf auslegen, zahlen pro Tag und pro □ m. benutzten Raumes 10 Pfg.

Ein jeder angefangene Tag wird als ein ganzer Tag und Bruchtheile unter der Hälfte des Quadratmeters als ein halbes Meter und Bruchtheile über der Hälfte des Quadratmeters als ein ganzes Quadratmeter angenommen.

Annaberg, den 21. December 1880.

Der Gemeindevorstand.

gez. Winkler.

Wawro.

Janoschek.

Vorstehender Marktstandsgeld-Tarif für die Gemeinde Annaberg wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 28. Mai 1881.

(L. S.)

Der Provinzialrath der Provinz Schlesien.

gez v. Seydewitz.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Versendung der Ueberverdienstgelder entlassener Zuchthaussträflinge wird der königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung hierdurch bemerkt gemacht:

Die Erfahrung giebt, daß der entlassene Sträfling auch bei ernstlichem Bemühen in der ersten Zeit nach seiner Entlassung meist nur schwere Arbeit und Unterkommen findet, und daß die hieraus erwachenden sittlichen Gefahren in dem Maaße vermehrt werden, als der ehemalige Sträfling nicht die nöthigen Mittel besitzt, um sich, so lange bis es ihm gelingt, einen ehrlichen Broderwerb zu erlangen, vor leiblicher Noth zu schützen. Es ist daher ein Hauptzweck, welcher der Ueberverdienstgelder-Einrichtung in den Straf-Anstalten zum Grunde liegt, daß den Gefangenen dadurch die Schwierigkeiten, mit denen sie bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft, um sich vor Rückfälligkeit zu bewahren, in den meisten Fällen zu kämpfen haben, erleichtert werden sollen. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes ist es von Wichtigkeit, den Züchtlingen den während ihrer Haft für sie aufgesammelten Ueberverdienst bei ihrer Entlassung zwar nicht in voller Summe in die Hände zu geben, und hierauf gründet sich die bestehende Vorschrift, daß dieselben bei ihrer Entlassung von ihrem Ueberverdienst nur so viel, als sie zur Bekreitung der nothwendigsten Reisekosten bedürfen, ausgehändig werden soll, andererseits aber die Maßregeln wegen anderweiter Ueberweisung des nach Abzug des Reisegeldes verbleibenden Ueberrestes jenes Ueberverdienstes so zu treffen, daß der entlassene Gefangene alsbald nach dem Eintreffen in seinem künftigen Wohnort und ohne von dort aus von

Neuem sich nach auswärtigen Orten begeben zu müssen, daraus, soweit erforderlich, die Kosten seines demnächstigen Unterhalts oder sonstige Ausgaben im Interesse seines künftigen Fortkommens bestreiten kann. In beiden Beziehungen empfiehlt sich am meisten, daß die Ueberverdienstgelder, soweit sie dem zu Entlassenden nicht auf die Reise mitzugeben sind, im Einklange mit der ursprünglichen Bestimmung des Strafanstalts-Reglements sogleich unmittelbar an die Behörde des künftigen Wohnorts des Sträflings gesendet werden.

Ueberdies hat auch gerade diese Behörde ein vorzugsweises Interesse, daß es dem Entlassenen gelingt, sich ein ehrliches Fortkommen zu sichern, und es darf deshalb erwartet werden, daß, wenn die Uebersendung der Ueberverdienstgelder an die Ortsbehörden erfolgt, dieselben sich dann um so mehr veranlaßt finden werden, nicht bloß im Allgemeinen der demnächstigen Verwendung dieser Gelder ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch dem Entlassenen zur Erlangung eines ehrlichen Broderwerbs mit Hülfe derselben nach Kräften förderlich zu sein, und ihn im Streben zum Guten zu unterstützen und zu ermuntern.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, Anordnung zu treffen, daß die Ueberverdienstgelder der zur Entlassung kommenden Zuchthaussträflinge nach Abzug des ihnen bei ihrer Entlassung zu gewährenden Reisegeldes von den Straf-Anstalts-Direktionen künftig unmittelbar an die Ortsbehörden zur Aushändigung an den Entlassenen gesendet werden, gleichzeitig aber die Ortsbehörden mit Anweisung versehen zu lassen, in Fällen, wo ihnen dergleichen Ueberverdienstgelder zugesendet werden, soweit als möglich auf eine zweckmäßige Verwendung derselben ihr Augenmerk zu richten, und die Auszahlung der Ueberverdienstgelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens des aus der Haft Entlassenen am dienlichsten erscheint. Dabei wird es angemessen sein, die Ortsbehörden zugleich noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1840 die den Sträflingen zugebilligten Ueberverdienstgelder niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein sollen, auch dieselben in geeigneter Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich aus der ihnen hiernach künftig zufallenden Mitwirkung bei Auszahlung der Ueberverdienstgelder in den meisten Fällen für sie eine günstige Gelegenheit ergeben werde, auf das weitere Leben und Verhalten des ehemaligen Sträflings wohlthätig einzuwirken, und daß jede Benützung dieser Gelegenheit um so sicherer auf erfreuliche Erfolge zu rechnen haben werde, je mehr es sich die einzelne Behörde angelegen sein lassen werde, dem ehemaligen Sträfling nach seiner Entlassung nicht mit Härte und Lieblosigkeit entgegenzutreten, sondern ihm Vertrauen zu zeigen, und ihm, eventuell unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, durch Rath, Aufmunterung und Fürsprache bei anderen wohlgesinnten Eingefessenen den Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft nach Kräften zu erleichtern. Durch das Vorstehende soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß an Orten, wo zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene besondere Vereine bestehen, die Ueberverdienstgelder der zur Entlassung kommenden Sträflinge an diese übersendet werden, und nicht minder soll auf dem Lande den landrätlichen Behörden auch ferner unbenommen bleiben, in einzelnen Fällen, wo es ihnen aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, die Aushändigung der Ueberverdienstgelder selbst zu übernehmen, die Strafanstalts-Direktionen hiervon in Kenntniß zu setzen, worauf dann von den letzteren die Absendung der Ueberverdienstgelder im Sinne der diesfälligen Anträge zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nunmehr das Weitere verfügen.

Berlin, den 29. September 1859.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Den Amtsverwaltungen des Kreises theile ich den vorstehenden Ministerial-Erlaß mit dem Auftrage mit, hiernach bei Auszahlung der von den Strafanstalten überwiesenen Ueberverdienstgelder für entlassene Strafgefangene genau zu verfahren, auch die Gemeindevorstände mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Gr.-Strehliß, den 18. Juni 1881.

Mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt auch die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten näher heran.

Indem wir daher im Allgemeinen auf unsere s. B. auch den Amtsvorstehern zugegangene Circularverfügung vom 11. Mai v. J. A. D. J. XII 285a Bezug nehmen, veranlassen wir die königlichen Landrathsämter, die Amtsvorsteher wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie die öffentliche Sanitätspolizei in ihren Bezirken zum Gegenstande ihrer nachhaltigen Thätigkeit machen und für die Abstellung der vorgefundenen Mißstände Sorge tragen.

Die Magistrate machen wir aber insbesondere auf die Nothwendigkeit einer öfteren Kloaken-Räumung, sowie darauf aufmerksam, daß Reinlichkeit auf Straßen, in den Gassen und auf den Höfen während der Sommerszeit ganz besonders nothwendig ist.

Oppeln, den 15. Mai 1881.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verfügung publicire ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. Mai 1875 A. II 3386 zur genauesten Nachachtung.

Groß-Strehlitz, den 13. Juni 1881.

In der Döwiczimer Pfarrkirche findet alljährlich eine stille Seelenmesse für die am 27. Juni im Gefechte bei Döwiczim gefallenen preussischen Soldaten statt. Dieselbe wird am 27. Juni jeden Jahres Vormittags 10 Uhr am Seitenaltare abgehalten. Fällt der 27. Juni in einem Jahre auf einen Sonntag oder Festtag, so wird die Seelenandacht am folgenden Tage abgehalten. Dies bringe ich hierdurch im Auftrage der königlichen Regierung zur Kenntniß derjenigen, welche sich an dieser Seelenandacht theiligen wollen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1881.

Der Aufenthaltsort des am 17. October 1858 in Königsdorf geborenen Adolf Kern, Sohn der Adolfine Kern geborenen Rinke, welcher sich noch nie der Erbschaft-Kommission vorgestellt hat, ist zu ermitteln und mir mitzutheilen.

Gr.-Strehlitz, den 20. Juni 1881.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landesgerichts-Präsidenten der Förster Adolph Kaiser in Lazisk als Schiedsmann und der Förster Carl Blumenstein in Jaswin als Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gutsbezirk Lazisk.

Bestätigt die Wahl des Häusler Paul Jarosch in Alt-Mjest als Gemeinde-Exefutor für die Gemeinde Alt-Mjest.

Gr.-Strehlitz, den 14. Juni 1881.

Der königliche Landrath,
Rudolph.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Einlieger Stanislaus Starzinski aus Adamowitz, welcher wegen Jagdvergehens eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe im hiesigen Gefängniß zu verbüßen hat, ist gestern von der Aussenarbeit entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das hiesige Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

IV. St. A. 2381. IV. Nr. 16.

Beschreibung. Alter 39 Jahre, Größe 1,83 m., Statur schlank, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbrauen schwarz, Nase spiz, Zähne gut, Gesicht länglich, Sprache deutsch und polnisch, Bart Baden- und Schnurbart, Augen dunkelblau.

Oppeln, den 11. Juni 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

P f e r d e - A u c t i o n .

Donnerstag, den 18. Augusti cr. Vormittags 10 Uhr sollen circa 15 zu Landgestützwecken nicht mehr brauchbare Beschäler in der hiesigen Reitbahn unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Cosel, im Juni 1881.

Königliche Gestüt-Verwaltung.

gez. Freiherr von Knobelsdorff.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction vom 30. v. Mts. werden die Ortsheber veranlaßt, die für das erste Halbjahr 1881 ausgeschriebenene Immobilien-Vericherungs-Beiträge mit den Steuern pro Juli d. Js. einzuziehen und zur Kreis-Kasse pünktlich und vollständig abzuführen. Etwaige Reste — die jedoch möglichst zu vermeiden sind — müssen durch vorchriftsmäßig ausgestellte und beglaubigte Nachweise in zweifacher Ausfertigung belegt werden.

Die Mobilien-Vericherungsbeiträge pro 1881 sind gleichzeitig und in gleicher Weise hierher abzuführen.

Gr.-Strehliß, den 15. Juni 1881.

Königliche Kreis-Kasse.

Vom 30. Juni ab befindet sich der Post- und Telegraphen-Verkehr in dem neuen Postgebäude auf der Krafauer Straße. Herr Kaufmann **Kollender** übernimmt von da ab eine Verkaufsstelle für Postwerthzeichen, und wird an seinem Geschäftshause ein Postbriefkasten angebracht, der ebenso wie die andern Kästen um 6 Uhr früh, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 4 Uhr und 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags geleert werden wird.

Zur Erleichterung des Verkehrs wird das Publikum ersucht, **einzelne** Marken bei der Verkaufsstelle und nicht an dem Postschalter einzukaufen zu wollen.

Gr.-Strehliß, den 18. Juni 1881.

Kaiserl. Postamt.

Ruhn.

Bekanntmachung.

Nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli cr. und endigen am 15. September 1881.

Während der Ferien werden gemäß § 202 des Gesetzes nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strassachen, 2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3. Meß- und Marktsachen, 4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen, 5. Wechselsachen, 6. Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concurtsverfahren, ferner auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien gemäß § 204 a. a. D. und beziehungsweise gemäß § 91 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ohne Einfluß, während die Bearbeitung der Vormundschafts-sachen, Nachlasssachen, Lehns, Familiensideikommiß- und Stiftungssachen während der Ferien un-terbleiben kann, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Dies wird hierdurch den Eingesehenen des Amtsgerichts zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Gr.-Strehliß, den 11. Juni 1881.

Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.

— Außeramtlicher Anzeiger. — Nothwendiger Verkauf.

Das dem Sattlermeister Anton Dschowstky zu Ujest gehörige Grundstück Blatt 8 Dechanten-Ujest mit 20 Ar 20 Q.-Meter der Grundsteuer nicht unterliegenden Ländereien, zur Gebäudesteuer mit 90 Mark Nutzungswerth veranlagt, soll im Wege der Zwangsversteigerung

am 12. Juli 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amts-Gericht in unserm Gerichtstokal verkauft und das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages am 13. Juli 1881 Vormittags 9 Uhr ebendasselbst verkündet werden. Die Bietungskaution beträgt 225 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens vor Erlass des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Ujest, den 17. Mai 1881.

Königliches Amts-Gericht

Freiwilliger Verkauf.

Die den minorennen Erben der Häusler Andreas und Marie Rudner'schen Eheleute gehörende, auf 510 Mark geschätzte, die Hypotheken-Nummer 18b von Klutschau führende Häuserstelle soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 14. Juli 1881 Vormittags 9 Uhr

gegen sofortige Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Zu dem Grundstück gehört: 1 Wohnhaus mit Stall, Schuppen, Hofraum und Hausgarten und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Nutzungswerthe von 12 Mark veranlagt. Etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, können in der Gerichtsschreiberei während der Sprechstunden eingesehen werden.

Ujest, den 11. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der Grasnutzung auf den bei Zawadzki belegenen Kunstwie- sen, den Wiesen bei Sandowiz und Colonnowska gegen Baarzahlung sind nachstehende Termine anberaumt:

Donnerstag, den 23. Juni früh 8 Uhr bei Zawadzki,

Freitag, den 24. Juni früh 8 Uhr desgl.

Nachmittag 4 Uhr bei Sandowiz,

Sonnabend, den 25. Juni Nachmittag 6 Uhr bei Colonnowska.

Zawadzki, den 14. Juni 1881.

Die Güten-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die nothwendige Versteigerung der Grundstücke Blatt 13. 91 und 240 Sandowig, welche auf Antrag der Wittve Julianna Zylka zum Zwecke der Auseinanderetzung unter den Valentin Zylka'schen Erben eingeleitet worden war, — wird aufgehoben und fallen die am 27. und 28. Juni cr. angeetzten Termine fort.

Groß-Strehlig, den 16. Juni 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Kirchzuzugung auf den Chausseeten des Kreises Ratibor wird wie folgt stattfinden:

Freitag, den 24. Juni cr.

die Strecken: Domshöhe — Gr.-Peterwitz und Gr.-Peterwitz — Leobschütz'er Grenze,

früh 8 Uhr in Gr.-Peterwitz

die Strecke: Domshöhe — Poln. Krawarn,

Vormittags 11 Uhr in Polnisch Krawarn

die Strecken: Ratibor — Rudnit,

Nachmittags 2 Uhr in Proschowitz

und Rudnit — Cosel'er Grenze,

Nachmittags 4 Uhr in Schonowitz,

Montag, den 27. Juni cr.

die Strecke: Neugarten — Zauditz,

früh 8 Uhr in Schammerwitz,

früh 10 Uhr in Zauditz,

die Strecke: Zauditz — Schreibersdorf,

Vormittags 12 Uhr in Schreibersdorf

die Strecke: Grenze bei Klein-Hoschütz bis Dtsch. Krawarn,

Nachmittags 2 Uhr in Klein-Hoschütz,

Dienstag, den 28. Juni cr.

die Strecke Hebestelle Neugarten bis St. 50 hinter Sudoll,

früh 8 Uhr in Sudoll

die Strecke: Sudoll — Binkowitz,

früh 10 Uhr in Binkowitz

die Strecke: Lucassine — Grabowka,

Nachmittags 2 Uhr in Grabowka

zu welchen Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bezahlung des Pachtgeldes und der Verpachtungskosten hat im Termine zu erfolgen.
Ratibor, den 13. Juni 1881.

Der Königliche Landrath.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich zum nächsten Markte mit einem vollständigen Gold- und Silberwaaren-Lager eintrefte, welches ich zur gütigen Beachtung zur Kenntniß bringe. Zahnoperationen werden an demselben Tage ausgeführt.

C. Wiedmann, Juwelier und Goldarbeiter.

Mein Logis ist bei Herrn Schreier's Erben eine Treppe hoch.

Zwei Sophas und mehrere Handreisefok-fer stehen billig zum Verkauf bei
Gr.-Strehlig. **Gemke,** Krakauerstr. 1.

Dom. Chwoßz
b. Langendorf sucht zum 1. Juli einen
brauchbaren Schäferknecht.

Bau-Berdingung.

Die Maurer- und Schlosserarbeiten zum Bau einer neuen Umwehrung des evangelischen Kirchhofs hier selbst (massive Pfeiler mit schmiedeeisernem Gitter auf der Vorderseite, auf den übrigen Seiten Steinmauer) sollen incl. Lieferung sämtlicher Materialien an den Bestbietenden vergeben werden.

Zeichnung, Kostenanschlag u. Bedingungen liegen bis zum **Freitag, den 1. Juli d. J.** im hiesigen Magistratsbureau zur Einsicht aus, und es sind auch versiegelte Offerten daselbst bis zum genannten Tage niederzulegen, an welchem Vormittags 11 Uhr die Oeffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgt.

Der Zuschlag wird innerhalb 6 Tagen nach dem Oeffnungstermin durch den ev. Gemeindefkirchenrath ertheilt.

Gr.-Strehlig, den 18. Juni 1881.

Der evangelische Gemeindefkirchenrath.

Infolge der mir neuerdings gewordenen Aufträge bin ich veranlaßt, meinen Aufenthalt hier selbst um einige Zeit zu verlängern.

Zudem ich zusichere, meine Arbeiten streng und redlich auszuführen, erbitte ich mir etwaige weitere gütige Aufträge durch Herrn Rektor Ulke.

Meine nächste Anwesenheit in Gr.-Strehlig werde ich vorher bekannt machen.

Hochachtungsvoll

Mann,

Flügelstimmer u.

Nachdem ich die Vertretung des Herrn **F. Thust** aus Gnadenfrei für fertige Grabdenkmäler in Marmor, Sandstein und Granit übernommen, werden Aufträge bei mir entgegengenommen und ab Brief geliefert. Dieselben werden nach Wahl und Pro. schon von 10 bis 2900 Mark in jeder Form hergestellt. Auch geschmiedete Grabgitter billigt geliefert. Zeichnungen liegen bei mir zur Ansicht aus.

Johann Kempsky,

in Gr.-Strehlig.

Tapeten neueste Muster, unglaublich billig; Mustertarten versenden auf Wunsch franko und umsonst, aber nicht an Tapezierer, nicht an Tapetenhändler, nicht an Wiederverkäufer, sondern nur an Privatleute, da es uns absolut nicht möglich, auf diese unglaublich billigen Preise und ausgezeichnet schöne Waare noch Rabatt bewilligen zu können.

Bonner Fahnenfabrik. Bonn a. Rh.

Eine Häuserstelle, bestehend aus einem Gebäude nebst geräumigem Hofraum in Kien- sowie bei Leschnitz, welches sich zur Anlage eines Gasthauses sehr gut eignet, bin ich Willens freihändig zu verkaufen. Käufer mögen sich bei mir melden. **Thomas Sobek,**
Bauer in Schedlig.

Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche ich einen

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen, welcher polnisch spricht.

Robert Krause,
in Oppeln, Ring 10.

1600 Thaler

sind am 1. Juli d. Js. zu 6% Zinsen, pupillarisch sicher zu vergeben. Gesuche unter N. N. 22 franco per Post recht bald erbeten.

Stockholz

zu bedeutend ermäßigten Preisen im herrschaftlichen Forstrevier **Blottnitz.**

Für mein Spezerei-Geschäft suche ich einen **Knaben** — Sohn rechtlicher Eltern — als Lehrling zum sofortigen Antritt.

Gr.-Strehlig.

M. Ucko.

3000 Mark

sind im Ganzen oder getheilt zu 5% Zinsen auf Grundstücke erster Hypothek, bald zu vergeben. Näheres bei Kaufmann Herrn **Tascha.**